graphe selbst deutlicher zu machen; zu dem Ende schlägt sie vor, die Fassung, welche die erste Kammer angenommen, in der Maße abzuändern, daß die §. 1 nun so laute: „Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß solche literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst zum Gelderwerb benutzt werden können und hierzu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den besonderen Verhältnissen erkennbar sein muß, wirklich bestimmt sind. Wird eine dergleichen Vervielfältigung durch Unbefugte veranstaltet, so ist sie für Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu erachten." Treten Sie der Deputation bei und nehmen Sie in dieser Maße §. 1 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Was die zweite Paragraphe anlangt, so sehen Sie S. 938 des Berichts (s. oben) auf der zweiten Spalte und S. 970 (s. oben) auf der zweiten Spalte, daß wir früher diese Paragraphe in zwei Sätze theilten, wovon wir den ersten mit a, und den andern mit b bezeichneten. Die erste Kammer hat jedoch uns hierin nicht überall beigestimmt; sie hat S. 939 des Berichts der 1. Spalte und S. 941 ebend. 1 Spalte zwei Sätze statt unsers ersten Satzes a aufgestellt. Dem zweiten Satz b ist sie aber nicht beigetreten und hat statt dessen einen besondern Antrag in die Schrift aufzunehmen beschlossen; dieser Antrag ist S. 941 Spalte 1 zu lesen. Unsere Deputation empfiehlt uns an, den ersten Satz der 2 §., wie ihn neuerdings die erste Kammer gefaßt hat, anzunehmen, den zweiten von der ersten Kammer angenommenen Satz abzulehnen, im Uebrigen aber dem von eben derselben beschlossenen Zusatze beizutreten, wiewohl mit einiger Abänderung. Ich werde also zunächst die Fassung vorlesen, welche die erste Kammer für den Eingang der §. 2 und als deren ersten Satz bestimmt hat, S. 939 (s. vorstehend): „Hierbei kommt nichts darauf an, ob ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst schon mit Bewilligung des Urhebers veröffentlicht worden ist oder nicht, ob das literarische Erzeugniß vom Urheber selbst handschriftlich mitgetheilt oder nach einem mündlichen Vortrage von einem Andern nachgeschrieben (b) worden ist, und bei Werken der Kunst, ob die Nachbildung nicht auf rein mechanischem Wege, sondern mit Hülfe einer durch selbstständige Kunstfertigkeit hervorgebachten Nachbildung bewirkt worden ist." Die Deputation empfiehlt uns, in dieser Maße den Satz anzunehmen mit einer geringen Redactionsveränderung, wonach das mehrmals vorkommende „worden ist" wegfallen soll, und ich frage die Kammer, ob dieselbe diesen ersten Satz der §. 2 genehmige, sonach hierin der ersten Kammer beitrete? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Was den zweiten Satz anlangt, den die erste Kammer beliebt hat und welcher so lautet: „Es ist jedoch als eine verbotene Nachbildung nicht zu achten, wenn ein Kunstwerk, welches durch die Malerei oder die zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst, oder ein plastisches Werk mittelst der Malerei oder der zeichnenden Künste dargestellt wird." so hat die Deputation uns angerathen, denselben abzulehnen, und ich frage die Kammer: ob dieselbe hierin mit der Deputation einverstanden sei und diesen Satz ablehne? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Was endlich den Zusatz betrifft, den die zweite Kammer bei der frühern Berathung zu dieser Paragraphe gemacht hat, und welcher das hier in Frage gekommene Erbrecht des Fiscus betrifft (S. 940b in der zweiten Spalte), so ist an dessen Stelle ein Antrag in die Schrift von der ersten Kammer beschlossen worden, welcher so lautet: „Daß der Fiscus, wenn er ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst erbe, dessen Veröffentlichung entweder selbst veranstalten lassen, oder einem Andern überlassen werde, dafern nicht bekannt sei, daß der Autor dieselbe selbst nicht gewollt habe, oder sonst dagegen erhebliche Bedenken obwalten." Die Deputation räth uns an, den früheren Zusatz unter b fallen zu lassen und der ersten Kammer in der Hauptsache beizutreten, jedoch so, daß der von dieser beschlossene Antrag folgende Fassung erhalte: „Die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie, wenn ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst in das Eigenthum des Fiscus gelangt, die Veröffentlichung desselben entweder selbst veranstalte, oder durch einen Andern veranstalten lasse, dafern nicht bekannt ist, daß der Urheber des literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst diese Veröffentlichung selbst nicht gewollt hat, oder preßgesetzliche Bedenken dagegen obwalten." Genehmigt die Kammer den Antrag in dieser Maße? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Der Deputationsbericht zu §. 4 lautet:

In dieser §. hat die erste Kammer nur die Zahl der Exemplare, für welche, falls ein Vertrag zwischen dem Schriftsteller und Verleger nicht abgeschlossen ist, die gesetzliche Vermuthung streiten soll, abgeändert. Nach dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer sollen 500 Exemplare eine Auflage ausmachen, dafern nicht durch den Verlagsvertrag ein Anderes bestimmt ist. Die erste Kammer hat diese Zahl auf 1,000 erhöht, im Uebrigen aber die §. wörtlich angenommen.

Die Gründe dieser Abweichung sind in dem jenseitigen Deputationsberichte enthalten und aus den bei den Kammern eingegangenen Petitionen entnommen. Die eine derselben ist nämlich von den Deputirten des Buchhandels zu Leipzig nach der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs in der zweiten Kammer bei der ersten Kammer eingereicht worden und insonderheit gegen den von der Erstern bei §. 4 gefaßten Beschluß gerichtet. Man hat darin bemerklich gemacht, daß allein gegen 600 Buchhandlungen in Deutschland bestünden, die nach dem eingeführten Geschäftsgange mit den erscheinenden Novitäten zu versehen wären. Setze man also den Umfang einer Auflage auf 500 Exemplare fest, so würde dies nicht einmal ausreichen, um dem zu genügen, was im Buchhandel herkömmlich und bei der Gegenseitigkeit der desfalls obwaltenden Verhältnisse unvermeidlich sei. Könne man nun auch hierin durch abzuschließende Contracte nachhelfen, so sei dies doch nicht wünschenswerth, damit die Verlagscontracte — gegen die zeitherige Ordnung — nicht unnöthigerweise vermehrt und dadurch erst zu Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben werde.

Verdient dieser aus dem buchhändlerischen Geschäftsverkehr entlehnte Grund für die Bestimmung des Umfangs einer Auf-

SLUB
Wir führen Wissen.